



## **Dritte Änderungssatzung**

**zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für  
die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) der  
Technischen Universität Hamburg**

**vom 22. November 2017 i. d. F. vom 26. Mai 2021**

22.09.2021

## Präambel

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TUHH) hat am 07. Oktober 2021 die vom Akademischen Senat der TUHH gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468) am 22. September 2021 beschlossene Dritte Änderungssatzung zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg vom 22. November 2017 in der Fassung vom 26. Mai 2021 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG genehmigt.

## Inhalt

Präambel.....	2
Artikel 1.....	2
Artikel 2.....	6

### Artikel 1

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg (ASPO) vom 22. November 2017 i. d. F. vom 26. Mai 2021 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird neu gefasst:

„<sup>1</sup>Studentinnen und Studenten werden mit ihrer Immatrikulation in das erste Fachsemester eingeschrieben. <sup>2</sup>Abweichend davon werden Studentinnen oder Studenten, die gemäß § 13 anrechenbare Studienleistungen nachweisen, in das n-te Semester eingestuft, wenn die Summe der anrechenbaren Leistungspunkte die mit Abschluss des (n-1)-ten Fachsemesters zu erreichende Anzahl von Leistungspunkten um nicht mehr als zehn Leistungspunkte unterschreitet. <sup>3</sup>Dabei gilt, dass grundsätzlich pro Semester 30 Leistungspunkte erreichbar sind.“

2. § 8 Absatz 1 Satz 6 wird neu gefasst:

„Dieses gilt nicht, wenn eine Studentin oder ein Student vor dem Zeitpunkt des Endes der Gültigkeitsdauer eines Studienplans ihre beziehungsweise seine Abschlussarbeit angemeldet hat oder einer Studentin oder einem Studenten zum Studienabschluss lediglich die Abschlussarbeit fehlt; in diesen Fällen behält der ältere Studienplan für die Studentin oder den Studenten seine Gültigkeit.“

3. § 13 Absatz 2 Satz 2 entfällt.

4. § 13 Absatz 5 Satz 2 wird neu gefasst:

„Studentinnen und Studenten, die sich neu oder erneut an der TUHH immatrikulieren, haben den Antrag bis zum 15. November d. J. für eine Immatrikulation im Wintersemester beziehungsweise 15. Mai d. J. für eine Immatrikulation zum Sommersemester zu stellen.“

5. § 14 Absatz 1 Satz 2 wird neu gefasst und es wird ein neuer Satz 3 hinzugefügt; aus Satz 3 wird Satz 4:

„<sup>2</sup>Der Anmeldezeitraum für die Prüfungen des Wintersemesters beginnt am 01. Dezember d. J. und endet am 14. Dezember d. J. <sup>3</sup>Der Anmeldezeitraum für die Prüfungen des Sommersemesters beginnt am 01. Juni d. J. und endet am 14. Juni d. J.“

6. In § 15 Absatz 2 wird ein neuer Satz 2 hinzugefügt; aus Satz 2 und 3 werden Satz 3 und 4:

„<sup>2</sup>Abweichend davon werden im Bereich der Nichttechnischen Ergänzungskurse und Betrieb und Management Klausuren (§ 16 Absatz 2 Buchstabe a) und mündliche Prüfungen (§ 16 Absatz 2 Buchstabe d) mindestens einmal jährlich angeboten und durchgeführt.“

7. Es wird § 16a Online-Prüfungen hinzugefügt:

#### **„§ 16a Online-Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Die in § 16 Absatz 2 Buchstabe b Satz 3, Buchstabe c Satz 2, Buchstabe d, und Buchstabe e Satz 1 genannten Prüfungsarten bzw. ihre mündlichen Bestandteile können über ein elektronisches Datenfernnetz durchgeführt werden (Online-Prüfung). <sup>2</sup>Sie erfolgen als Audio-Video-Konferenz nach § 25c.
- (2) <sup>1</sup>Die Teilnahme an einer Online-Prüfung nach Absatz 1 ist freiwillig. <sup>2</sup>Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich auch dadurch sicherzustellen, dass unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit eine termingleiche Präsenzprüfung als Alternative angeboten wird.
- (3) <sup>1</sup>Die Studentinnen und Studenten sind über die Durchführung von Online-Prüfungen nach Absatz 1 zu Beginn des Zeitraums zur Prüfungsanmeldung zu informieren. <sup>2</sup>Unter besonderen Umständen kann dies zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. <sup>3</sup>Dies umfasst die Information über
1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten,
  2. die technischen Anforderungen, insbesondere eine zur Gewährleistung einer für eine Audio-Video-Konferenz nach § 25c ausreichenden Bild- und Tonübertragung sowie an ihre Internetverbindung,
  3. die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung,
  4. die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer Online-Prüfung nach Absatz 2 sowie
  5. den Zeitpunkt, bis zu dem von der Online-Prüfung zurückgetreten werden kann nach § 14 Absatz 5.
- (4) Bei Online-Prüfungen nach Absatz 1 sind Lernmanagementsysteme, -plattformen, Audio-Video-Konferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studentinnen und Studenten nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung nach § 16 Absatz 4a sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen nach § 25c notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. gegebenenfalls für die Prüfung notwendige Installationen können nach Abschluss der Prüfung vollständig deinstalliert werden.“

8. Es wird § 16b Datenverarbeitung hinzugefügt:

#### **„§ 16b Datenverarbeitung**

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen von Online-Prüfungen nach § 16a dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach § 16 Absatz 4a und der Audio-Video-Konferenz nach § 25c.
- (2) Die Technische Universität Hamburg stellt sicher, dass die bei der Durchführung von Online-Prüfungen nach § 16a anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), verarbeitet werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Studentinnen und Studenten sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. <sup>2</sup>Auf die Betroffenenrechte nach Artikel 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.“

9. Es wird § 16 Absatz 4a hinzugefügt:

#### **„§ 16 Absatz 4a**

<sup>1</sup>Zu Beginn einer Online-Prüfung nach § 16a erfolgt die Authentifizierung der Studentinnen und Studenten mit Hilfe eines gültigen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass oder ähnliches Lichtbilddokument). <sup>2</sup>Dieser ist nach Aufforderung der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer oder der sachkundigen Beisitzerin beziehungsweise dem sachkundigen Beisitzer vorzuzeigen. <sup>3</sup>Nicht für die Authentifizierung der Studentinnen und Studenten relevante Daten des Lichtbildausweises können bei der Sichtung verdeckt werden. <sup>4</sup>Sollte aufgrund nicht ausreichender Bildqualität die Authentifizierung nicht erfolgreich sein, ist den Studentinnen und Studenten eine Teilnahme an der Online-Prüfung unter Vorbehalt zu ermöglichen. <sup>5</sup>Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. <sup>6</sup>Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.“

10. § 21 Absatz 3 wird neu gefasst:

„Der Zeitpunkt der Anmeldung der Abschlussarbeit ist unter Angabe ihres Themas beim Zentralen Prüfungsamt der TUHH aktenkundig zu machen.“

11. Es wird § 25c Audio-Video-Konferenz hinzugefügt:

**„§ 25c Audio-Video-Konferenz**

- (1) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen und mündliche Bestandteile von Prüfungen nach § 16 Absatz 2 Buchstabe b Satz 3, Buchstabe c Satz 2, Buchstabe d und Buchstabe e Satz 1, die über ein elektronisches Datenfernnetz durchgeführt werden, erfolgen als Audio-Video-Konferenz. <sup>2</sup>Die Studentinnen und Studenten sind verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Online-Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen während der gesamten Dauer des Prüfungsgesprächs zu aktivieren. <sup>3</sup>Falls Gäste zugelassen sind, ist diesen erst nach Abschluss der Authentifizierung Zutritt zum Prüfungsgespräch gewähren.
- (2) <sup>1</sup>Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. <sup>2</sup>Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.
- (3) <sup>1</sup>Die wesentlichen Prüfungsgegenstände der Audio-Video-Konferenz werden von einer Prüferin beziehungsweise einem Prüfer oder einer sachkundigen Beisitzerin beziehungsweise einem sachkundigen Beisitzer stichwortartig entweder schriftlich oder in einem Textdokument protokolliert. <sup>2</sup>§ 25b Absätze 1 und 2 bleiben unberührt.“

12. Es wird § 26a Umgang mit technischen Störungen eingefügt:

**„§ 26a Umgang mit technischen Störungen**

- (1) <sup>1</sup>Technische Störungen im Rahmen von Online-Prüfungen nach § 16a und computergestützten Prüfungen nach § 18 sind sofort zu melden. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck ist grundsätzlich ein alternativer Kommunikationskanal (Telefonnummer, Chat etc.) vorzuhalten.
- (2) Technische Störungen sind u. a. unter Nennung des Zeitpunkts, der Dauer, der Art sowie ggf. weiterer zur Dokumentation geeigneter Maßnahmen in das Prüfungsprotokoll nach § 25c Absatz 3 aufzunehmen.
- (3) <sup>1</sup>Ist eine mündliche Prüfung oder ein mündlicher Bestandteil einer Prüfung als Audio-Video-Konferenz nach § 25c aufgrund einer technischen Störung nicht durchführbar oder so stark beeinträchtigt, dass die Prüfungsleistung nicht vollständig erbracht werden kann, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. <sup>2</sup>Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. <sup>3</sup>Dies gilt nicht, wenn den Studentinnen und Studenten nachgewiesen werden kann, dass sie die Störung zu verantworten haben. <sup>4</sup>§ 16a Absatz 2 bleibt unberührt.“

13. § 32 Absatz 8 entfällt.

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg (ASPO) wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität Hamburg nach § 85 Absatz 1 Satz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468) am 22. September 2021 und der Genehmigung des Präsidiums aufgrund von § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG am 07. Oktober 2021. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

22. September 2021

Technische Universität Hamburg